

Datum: 22.01.2020

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anlage 6

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III

Gewerbeangelegenheiten

Grundsatz Gaststätten u.

Sondernutzungen

Spielhallen, Sportwetten

KVR-III/111

Mehrweg! Der Weg für ein sauberes und umweltfreundliches und klimaneutrales München –
Circular Munich now 3

Antrag Nr. 20-26 / A 001903 der Fraktion ÖDP / FW vom 17.12.2020

I. An das Kommunalreferat – AWM

Sehr geehrte [REDACTED]

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18.01.2021 und den oben genannten Stadtratsantrag sowie zur Ergänzung der Stellungnahme des KVR vom 05.10.2020 zum Antrag Nr. 20-26 / A 00198 der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste und der SPD / Volt-Fraktion vom 02.07.2020 (Gastronomie unterstützen – Mehrwegprodukte fördern) teilen wir Folgendes mit:

Als Genehmigungs- und Sicherheitsbehörde für Veranstaltungen hat das KVR unmittelbar keine Möglichkeit, im Sinne des Umweltschutzes die Verwendung von Mehrweggeschirr durch die Veranstalter*innen anzuordnen. Das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des KVR (VVB) vollzieht bei der Genehmigung von Veranstaltungen insbesondere das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es besteht keine rechtliche Möglichkeit für entsprechende Anordnungen.

Regelmäßig beteiligt das VVB im Genehmigungsverfahren die Fachbehörden, deren Belange durch eine Veranstaltung berührt sein können. Dazu zählt auch der Abfallwirtschaftsbetrieb München – Vertrieb und Kundenmanagement. Dadurch erlangt der AWM frühzeitig Kenntnis von Veranstaltungen und kann im Einzelfall bezüglich der bestmöglichen Vermeidung von Abfall mit den jeweiligen Veranstalter*innen Kontakt aufnehmen. Zusätzlich informiert das VVB Veranstalter*innen mittels eines vom AWM bereitgestellten Flyers über Möglichkeiten zur Reduzierung von Abfall und stellt gegebenenfalls den Kontakt mit der Fachdienststelle her.

Für Veranstaltungen auf städtischem Grund oder in städtischen Einrichtungen enthält die Münchner Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung Regelungen zum Thema Verwendung von Mehrweggeschirr. Deren § 4 Abs. 8 lautet:

„Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden; diese Pflicht gilt auch für Verkaufsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eventuelle Förderungen von Einrichtungen und Veranstaltungen werden von der Einhaltung dieser Pflicht abhängig gemacht. Ausnahmen von dieser Pflicht können nur in besonderen Einzelfällen zugelassen werden.“

Die Federführung bzgl. der Umsetzung dieses sog. Münchner Einwegverbots obliegt dem AWM.

Aktuell plant die Bundesregierung zudem eine Verordnung, mit der herkömmliche

Einwegprodukt aus Kunststoff mittelfristig verboten werden sollen.

Als Ansprechpartner für die große Anzahl der in der Gastronomie bzw. im Veranstaltungsbereich tätigen Gewerbetreibenden bzw. als Multiplikatoren zur Weitergabe von Informationen bezüglich der Vorteile von Mehrweggeschirr können aus Sicht des KVR folgende Stellen benannt werden:

- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. Kreisstelle München, Türkenstr. 7, 80333 München, info@dehoga-bayern.de
- Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und Schausteller e.V, Gollnerstr. 7, 80339 München; info@blvonline.de
- Münchner Schausteller-Verein e.V., Edelsberstr. 8, 80686 München, info@muenchner-schausteller-verein.de
- Referat für Arbeit und Wirtschaft, RAW-GB4-6-FB6, Veranstaltungsbereich (Wiesn, Dulten, Stadtgründungsfest), veranstaltungen.raw@muenchen.de
- Kommunalreferat, KR-MHM (Münchner Wochenmärkte), markthallen@muenchen.de

II.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 21.01.2021

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtkämmerei

SKA-BdR-Recht

"Gastronomie unterstützen - Mehrwegprodukte fördern"

Antrag Nr. 20-26 / A 00198 der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD/Volt - Fraktion
vom 02.07.2020

Mehrweg! Der Weg für ein sauberes und umweltfreundliches und klimaneutrales München -
Circular Munich now 3

Antrag Nr. 20-26 / A 00903 der Fraktion ÖDP / FW
vom 17.12.2020

Anlage 1

An AWM, MV-L

Hinsichtlich der Einführung einer kommunalen Verbrauchsabgabe auf Einwegverpackungen und -geschirr wird zunächst vollumfänglich auf die Stellungnahme der SKA vom 25.09.2020 (s.Anlage) verwiesen. Die Einschätzung der SKA hat sich insofern nicht geändert.

Die Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen durch die Landeshauptstadt München ist in rechtlicher Hinsicht möglich. Insbesondere liefe eine entsprechende Satzung aufgrund der Anpassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Jahr 2012 und der Ablösung der Verpackungsverordnung durch das Verpackungsgesetz zum 1. Januar 2019 nicht mehr Gefahr, als steuerrechtliche Regelung mit Lenkungswirkung in die Sachgesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24, 105 Abs. 2 a GG einzugreifen oder gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG zu verstoßen.

Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass das Ziel der Abfallvermeidung mittels Besteuerung der Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen bereits umfassend durch die mit Wirkung zum 3. Juli 2021 in Kraft tretende Einwegkunststoffverbotsverordnung umgesetzt wird. Sie umfasst u.a. das Inverkehrbringen von Besteck, Tellern und Trinkhalmen sowie Lebensmittelbehältern aus expandiertem Polystyrol, also Behältnissen, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht. Außerdem fallen darunter auch Getränkebehälter und Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel. Ebenfalls darunter fallen Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff (schnell fragmentierende Kunststoffe).

Zumindest vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Abwägung bleibt abzuklären, welcher Regelungsgegenstand und somit potentieller Lenkungserfolg nach Einführung der Verbotsverordnung auf Bundesebene für eine derartige örtliche Verbrauchssteuer noch zu Verfügung steht. Dadurch bedingt steht auch der zu erwartende bürokratische Aufwand bei der Festsetzung, Erhebung und Kontrolle der Steuer nach heutiger Sicht in keinem Verhältnis mehr zu dann noch möglichen Einnahmen. Es müsste zunächst mit einer gewissen Summe an Steuereinnahmen kalkuliert werden, insbesondere um Personal- und Verwaltungsmehrausgaben zu decken. Gleichzeitig würden sich mögliche Steuereinnahmen durch sinnvolle Kampagnen zur Reduzierung von Verpackungsmüll, o.g. Verordnung und eine etwaige Förderung von Mehrwegverpackungen von vornherein reduzieren.

Hinsichtlich der Auflage eines Förderprogramms als Anschubfinanzierung der Umstellung der Gastronomie auf Mehrwegverpackungen und -geschirr sieht die Stadtkämmerei die Zuständigkeit (analog „FES“ oder „München mobil“) im neu gegründeten Referat für Klima- und Umweltschutz und verweist insofern höflich auf die KollegInnen* des RKU.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: 25.09.2020

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

[REDACTED]

Stadtkämmerei

SKA-BdR-Recht

Textbaustein für die Anfrage der Deutschen Umwelthilfe an OB Reiter

I. Vormerkung

1. Hintergrund

Mit E-Mail vom 22.09.2020 bat das Kommunalreferat, Eigenbetrieb AWM, die SKA um die Erstellung eines Textbausteins für die Anfrage der Deutschen Umwelthilfe an OB Reiter betreffend die Umsetzung von Maßnahmen gegen unnötigen Einwegmüll.

Konkret soll der Textbaustein die Frage "Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen, wie sie beispielsweise in Tübingen beschlossen wurde" beantworten.

Der Anfrage beigelegt sind die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (in Kraft zum 1. Januar 2021), sowie Unterlagen zur entsprechenden Beschlussvorlage, welche u.a. das Rechtsgutachten einer Anwaltskanzlei zum Satzungserlass enthalten.

Die SKA hatte im Jahr 2009 von der Einführung einer Verpackungssteuer mangels Recht- und Zweckmäßigkeit abgeraten. Insbesondere wurde auf das Urteil des BVerfG betreffend eine nähnliche Steuer der Stadt Kassel verwiesen. Die rechtliche Ausgangssituation hat sich durch die Neufassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG) im Jahr 2012 geändert, weshalb eine Untersuchung der damaligen Feststellungen erfolgt.

2. Ergebnis / Textbaustein

Die Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen durch die Landeshauptstadt München ist in rechtlicher Hinsicht möglich. Insbesondere ließe eine entsprechende Satzung aufgrund der Anpassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Jahr 2012 und der Ablösung der Verpackungsverordnung durch das Verpackungsgesetz zum 1. Januar 2019 nicht mehr Gefahr, als steuerrechtliche Regelung mit Lenkungswirkung in die Sachgesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24, 105 Abs. 2 a GG einzugreifen oder gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG zu verstoßen.

Allerdings drängt sich die Frage auf, ob das Ziel der Abfallvermeidung mittels Besteuerung der Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen nicht bereits umfassend durch die am 24. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossene, mit Wirkung zum 3. Juli 2021 in Kraft tretende, Einwegkunststoffverbotsverordnung umgesetzt wird. Zumindest vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Abwägung bleibt abzuwarten, welcher Regelungsgegenstand und somit potentieller Lenkungserfolg nach Einführung der Verbotsverordnung auf Bundesebene für eine derartige örtliche Verbrauchssteuer noch zu Verfügung steht. Dadurch bedingt steht auch der zu erwartende bürokratische Aufwand bei der Festsetzung, Erhebung und Kontrolle der Steuer nach heutiger Sicht in keinem Verhältnis mehr zu dann noch möglichen Einnahmen.

3. Im Einzelnen

a) Rechtmäßigkeit der Satzung

Als kommunale Verbrauchsteuer i.S.d. Art 105 Abs. 2 a GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 KAG bedarf es für die Erhebung einer Verpackungssteuer einer besonderen Abgabensatzung, welche aufgrund ihrer Erstmaligkeit in Bayern gem. Art. 2 Abs. 3 S. 1 KAG der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde unterliegt. Die Verpackungssteuer darf einer bundesgesetzlich geregelten Steuer nicht gleichartig sein und muss örtlich begrenzt sein.

Die rechtliche Ausgangssituation hat sich im Vergleich zu jener, auf deren Grundlage das BVerfG im Jahr 1998 (BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991/95) ausgegangen war, durch die Neufassung des KrWG im Jahr 2012 wesentlich geändert. Kernaussage des damaligen Urteils war, dass einseitig hoheitlich lenkende Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Widerspruch zum Kooperationsprinzip¹ des damaligen Abfallgesetzes stünden. Eine derartige Steuer, deren Hauptzweck nicht die Einnahmeerzielung, sondern die Abfallvermeidung ist, greife in die vom Bundesgesetzgeber durch § 14 Abs. 2 AbfG i.V.m. § 6 Verpackungsverordnung bewusst anders ausgestaltete Regelung der Abfallwirtschaft und somit in dessen Sachgesetzgebungskompetenz in Bezug auf den Sachbereich „Vermeidung von Verpackungsabfällen“ ein. Die Satzung verletze die beschwerdeführenden Unternehmer aufgrund ihrer berufsregelnden Tendenz in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG, da sie nicht vereinbar sei mit der bundesstaatlichen Ordnung der Gesetzgebungskompetenzen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24, Art. 105 Abs. 2a GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Letzteres verpflichtet alle rechtsetzenden Organe des Bundes und der Länder, die Regelungen jeweils so aufeinander abzustimmen, dass den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen.

Grundsätzlich setzt eine steuerrechtliche Regelung, die Lenkungswirkungen in einem nicht steuerlichen Kompetenzbereich entfaltet, keine zur Steuergesetzgebungskompetenz hinzutretende Sachkompetenz voraus. Die Ausübung der Steuergesetzgebungskompetenz zur Lenkung in einem anderweitig geregelten Sachbereich ist jedoch nur zulässig, wenn dadurch die Rechtsordnung nicht widersprüchlich wird.² Mit der Anpassung des KrWG 2012 und der Ablösung der Verpackungsverordnung durch das Verpackungsgesetz zum 1. Januar 2019 wurde die gegenläufige bundesgesetzliche Regelung, das Kooperationsprinzip, abgelöst durch die sog. Produktverantwortung. Das Verhalten der Verpflichteten wird nunmehr durch das Gesetz konkret gelenkt, etwa durch die Normierung bestimmter Rücknahmeverpflichtungen. Eine Verpackungssteuer mit Lenkungswirkung steht nunmehr also nicht mehr im Widerspruch zur Sachgesetzgebung auf Bundesebene. Vielmehr ermöglicht § 33 KrWG die Erstellung sog. Abfallvermeidungsprogramme auf Landes- und Kommunalebene.³

1 Das Kooperationsprinzip geht davon aus, dass die Kooperationspartner (Hersteller, Vertrieber, Konsumenten) zum Erreichen eines rechtlich vorgegebenen Ziels (Umweltschutz) bei freier Wahl der Mittel zusammenwirken und durch gemeinsame Lösungsmodelle die Verantwortung für die Verpackungen selbst tragen. Der Gegensatz dazu ist die zielorientierte staatliche Lenkung, bei welcher sich der Steuerpflichtige entscheiden kann, ob er sich der Steuerpflicht unterwirft oder im Vermeiden des Steueratbestands dem Umweltschutz dient.

2 BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991/95.

3 Vgl. https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/

Etwas anderes könnte sich allerdings ergeben, wenn nach der Umsetzung der Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie), etwa in Form der geplanten Einwegkunststoffverbotsverordnung, eine gegenläufige bundesgesetzliche Regelung wieder in Kraft tritt. Anders als im Kasseler Fall basiert das in der Verordnung normierte Verbot ebenso wie die Besteuerung auf dem Prinzip der sanktionsbewehrten Verhaltenslenkung und nicht mehr auf dem Kooperationsprinzip. Insofern drängt sich hier vielmehr die Frage auf, ob sich eine etwaige Besteuerung zu Lenkungszwecken aufgrund des zukünftig geplanten Verbots von Einwegkunststoff erübrigt. Die am 24. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossene Einwegkunststoffverbotsverordnung umfasst u.a. das Inverkehrbringen von Besteck, Tellern und Trinkhalmen sowie Lebensmittelbehältern aus expandiertem Polystyrol, also Behältnissen, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden. Keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Teller, Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt. Zumindest hinsichtlich bestimmter Kunststoffprodukte würde sich der Erlass einer Verpackungssteuer aufgrund ihres künftigen Verbots erübrigen.

Die Aussage des BVerfG, die Verpackungssteuer als Verbrauchssteuer i.S.d; Art 105 Abs. 2 a GG sei keiner bundesgesetzlich geregelten Steuer gleichartig, ist indes nicht überholt. Die zunächst weiterhin als gleichartig in Frage kommende Umsatzsteuer belastet auch weiterhin die unternehmerische Leistung im Entgelt und zielt auf die Kaufkraft des Verbrauchers ab. Dagegen belastet die Verpackungssteuer den Verbrauch von nicht wiederverwendeten und nicht zur Verwertung zurückgenommenen Verpackungen gemessen an ihrer Stückzahl und dient dem Umweltschutz.

Die darüber hinaus als gleichartig in Frage kommende europäische Einwegkunststoffrichtlinie (RL 2019/904/EU) in Gestalt eines etwaigen Umsetzungsgesetzes auf Bundesebene dient zwar dem gleichen Ziel (Umweltschutz), richtet sich jedoch nach bisherigem Erkenntnisstand vornehmlich an die Hersteller, nicht die Endverkäufer des Produkts.

Bei Ausgestaltung der Satzung zu beachten wäre die Einhaltung der Anforderungen an eine Verbrauchsteuer. Verbrauchsteuern sind Warensteuern, die den Verbrauch vertretbarer, regelmäßig zum baldigen Verzehr oder kurzfristigen Verbrauch bestimmter Güter des ständigen Bedarfs belasten. Sie werden in der Regel bei demjenigen Unternehmer erhoben, der das Verbrauchsgut für die allgemeine Nachfrage anbietet, sind aber auf Überwälzung auf den Verbraucher angelegt. Diese Vorgaben wären bei der Formulierung des zu besteuerten Guts, also der Bemessungsgrundlage, in der Satzung zu beachten. Wie aus den Unterlagen zur Beschlussvorlage der Stadt Tübingen ersichtlich wird, ist dabei akribisch auf die Wortwahl zu achten, um dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht zu werden und Missverständnisse zu vermeiden. Auch bei der Normierung von Ausnahmetatbeständen ist darauf zu achten, dass die Befreiung und somit Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen sachlich gerechtfertigt ist um nicht gegen das Gebot der Steuergerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG zu verstoßen. Darüber hinaus ist die örtliche Begrenzung der Erhebung durch eine entsprechende Formulierung in der Satzung, etwa „zum Verzehr an Ort und Stelle“ sicherzustellen. Beide Kriterien sah das BVerfG in der Satzung der Stadt Kassel als gegeben an. Insofern könnte man sich bei der Einführung einer Verpackungssteuer an der Formulierung der bereits

verfassungsrechtlich bestätigten Klauseln der Kasseler Satzung orientieren.

Gem. Art. 2 Abs. 3 S. 3 KAG dürfen Genehmigung und Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sowie die Zustimmung des BayStM nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt. Verstöße gegen höherrangiges Recht, insbesondere den Gleichheitsgrundsatz, das Verbot gleichartiger Steuern und sonstiges Verfassungsrecht können aufgrund der Neufassung des des KrWG und bei Berücksichtigung der durch das BVerfG getroffenen Aussagen hinsichtlich der Kasseler Verpackungssatzung vermieden werden. Rechtstaktisch könnte auch abgewartet werden, ob und in welchem Umfang die nunmehr durch die Stadt Tübingen erlassene Satzung gerichtlicher Überprüfung standhält.

Die Möglichkeit des bayerischen Gesetzgebers, die Verpackungssteuer in den Katalog der verbotenen Kommunalabgaben nach Art. 3 Abs. 3 KAG aufzunehmen, besteht weiterhin.

b) Zweckmäßigkeit der Satzung

Die im Gutachten von 2009 vorgetragenen Überlegungen zur Zweckmäßigkeit greifen heute wie damals. Festsetzung, Erhebung und Kontrolle erfordern bürokratischen Aufwand, dessen Rechtfertigung anhand einer Kosten-Nutzen-Abwägung festgestellt werden müsste.

In diese Abwägung müsste insbesondere auch die Einführung der Einwegverpackungsverbotsverordnung Mitte kommenden Jahres, welche den Wegfall einer gewissen Menge an zu steuernder Einwegverpackung zur Folge haben wird, einbezogen werden.

II. Abdruck von I.

an Kommunalreferat – AWM – Leitung Marketing und Vertrieb
mit der Bitte um Kenntnisnahme

gez.



Datum: 25.01.2021

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**
Hauptabteilung Umweltvorsorge
SG Nachhaltige Entwicklung,
Umweltberichterstattung
RKU-UVO11

Mehrweg! Der Weg für ein sauberes und umweltfreundliches und klimaneutrales München -
Circular Munich now 3
Antrag Nr. 20-26 /A 00903 von der Fraktion ÖDP / FW vom 17.12.2020
Hier: Ihr Schreiben vom 18.01.2021

Anlage

An den Abfallwirtschaftsbetrieb München, Marketing und Vertrieb, [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.01.2021 nimmt das Referat für Klima- und
Umweltschutz (RKU) zu den im Zusammenhang mit dem oben genannten Stadtratsantrag von
Ihnen gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Der weitere Antrag zur Mehrwegthematik greift mehrere Aspekte auf, um im Gastronomie-,
Veranstaltungs- und Bewusstseinsbildungsbereich aktiv zu werden:

- Anschubfinanzierung bei der Umstellung von Einweg auf Mehrweg für die
Gastronomie
- Kommunale Verbrauchsabgabe auf Einwegverpackung und -geschirr
- Mehrweggebote auf Veranstaltungen
- Stadtweite Marketingkampagne zur Vermittlung der Vorteile von Mehrweg-To-Go

Vorab möchten wir Sie auf die umfangreichen Maßnahmen des Bundes (Einwegkunststoff-
verbotsverordnung (EWK-VerbotsV)) hinweisen, die ab Mitte des Jahres in Kraft treten werden,
und die die in dem StR-Antrag angesprochenen Aspekte zum umfangreicheren Einsatz von
Mehrweg betreffen (s. in den nachfolgenden Ausführungen).

Die Realisierung und Umsetzung nachfolgend gemachter Einschätzungen und Anregungen
sieht das RKU in der Zuständigkeit des AWM. Demzufolge müssten die hierfür notwendigen
Ressourcen auch vom AWM bereit gestellt werden. Obgleich von der Wichtigkeit der eigenen
Vorschläge überzeugt, sieht sich das RKU aufgrund fehlender Finanzmittel derzeit leider nicht
in der Lage, im Rahmen dieser Thematik unterstützend beizutragen.

Zu „Stadtweite Marketingkampagne zur Vermittlung der Vorteile von Mehrweg-To-Go“:

Ungeachtet der anstehenden gesetzlichen Regelung hält es das RKU für durchaus sinnvoll,
bereits im Vorfeld der Verordnung eine Aufklärungskampagne für München zu initiieren.
Zielgruppe einer solchen Kampagne sollten sowohl die Verbraucher*innen als auch die
Gastronomie sein. Ein frühzeitiger Kampagnenbeginn könnte sich auf die EWK-VerbotsV
beziehen und unter Nutzung der dann vorhandenen medialen Aufmerksamkeit bereits
entsprechende Vorschläge und Ideen in der Öffentlichkeit platzieren.
Eine stadtweite Informationskampagne setzt bei jedem einzelnen an und ist als unterstützende
Maßnahme begrüßenswert. Bei jedem „To-Go-Gast“ selbst wird durch eine Aufklärung zu
diesem Thema, das Bewusstsein geschaffen, sich aktiv an den, bereits in München

bestehenden Mehrweg-Poolsystemen zu beteiligen. Aus einer bewussten Entscheidung für das Mehrwegsystem muss auch der Schritt folgen, dass der benutzte Mehrwegartikel ganz selbstverständlich wieder in den Kreislauf zurückgegeben wird. Dies stellt oftmals noch eine Hürde dar, die bei jeder/m einzelnen, durch Information im Rahmen einer aufklärenden Öffentlichkeitskampagne abgebaut werden könnte.

Zu „Anschubfinanzierung bei der Umstellung von Einweg auf Mehrweg für die Gastronomie“:
Die lokale Gastronomie ist von der Pandemie in hohem Maße betroffen. Das „Take-Away-Geschäft“, was auch die Antragsteller*Innen aufgreifen, ist das einzige, das Gasthäuser und Cafés derzeit mehr schlecht als recht überleben lässt. Eine großangelegte Aufklärungskampagne, die die Gastronomie über die Alternativen und die bevorstehenden gesetzlichen Änderungen gleichermaßen informiert, finden wir wichtig. Im Rahmen dieser Kommunikation könnte auch der Aspekt „Anschubfinanzierung“ erwähnt werden.

Die Anschubfinanzierung für die Gastronomie halten wir für sehr wichtig, um eine schnelle Durchdringung eines Mehrwegsystems in der Münchner Gastronomie zu erleichtern. Gegenwärtig ist das Geschäft ohnehin auf „Take away“ umgestellt. Eine Anschubfinanzierung könnte durch Bezuschussung der Zusammenarbeit mit dem jeweils gewählten Poolsystem erfolgen. Von diesen Systemen gibt es mehrere in München, z.B. Recup, Rebowl, Recycle, Relevo sowie Vytal, die mit im Detail unterschiedlichen Konzepten arbeiten. Die Wahl sollte dem Gastronom überlassen werden, um ein Angebot zu schaffen, das am besten auch zu seinen Kunden passt. Im Rahmen eines Projektes der Biostadt München fand bereits ein erster Kontakt mit einem Münchner Start-Up-Unternehmen statt. In diesem Fall sind die Mehrkosten für den Gastronom überschaubar: Er zahlt, wenn er das Mehrweggeschirr selbst spült, nicht mehr als für hochwertiges Einweggeschirr. Der Tübinger Stadtrat hat eine Anschubfinanzierung beschlossen und ein Förderprogramm mit 50.000 Euro aufgelegt, bei dem der komplette Kauf von Mehrweggeschirr oder die Anschaffung von Gewerbespülmaschinen bezuschusst werden können. Auch eine solche Förderung wäre für München denkbar.

Zu „Mehrweggebote auf Veranstaltungen“:
S. nachfolgenden Punkt.

Zu „Kommunale Verbrauchsabgabe auf Einwegverpackung und -geschirr“:
Dem RKU liegt zur Einführung einer Verpackungssteuer mittels kommunaler Verpackungssteuersatzung die Vormerkung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Verwaltung und Recht) vom 14.10.2020 vor (s. Anlage). Die darin vorgenommene rechtliche Würdigung und fachliche Einschätzung wird in vollem Umfang geteilt.

Wie dort auch zurecht ausgeführt wird, tritt die Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) am 03.07.2021 in Kraft. Mit dieser Verordnung des Bundes wird ein Verbot von vermeidbarem Einwegplastik (insbesondere Besteck, Teller, To-Go-Lebensmittelbehälter und Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol) implementiert. Weiterhin hat das Bundeskabinett inzwischen eine Novelle des Verpackungsgesetzes beschlossen, die insbesondere die Ausweitung der Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen beinhaltet. Darüber hinaus sollen die Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen verpflichtet werden, am gleichen Ort auch Mehrwegverpackungen zum Kauf anzubieten, die nicht zu einem höheren Preis oder schlechteren Konditionen angeboten werden dürfen als das glei-

che Produkt im Einweg.

Aufgrund dieser umfangreichen Maßnahmen des Bundes ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit ohnehin die meisten der zu steuernden Einwegverpackungen wegfallen werden. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob eine Verpackungssteuersatzung überhaupt noch zielführend ist und der damit verbundene Verwaltungsaufwand noch zu rechtfertigen ist.

Für Rückfragen steht Ihnen meine Mitarbeiterin  zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
5800 S. UNIVERSITY AVENUE
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: (773) 936-5000

RECEIVED: [REDACTED]

DATE: [REDACTED]

[REDACTED]